



Antidiskriminierungsstelle  
des Bundes

## Welches Gericht ist zuständig?

Eine Übersicht über die zuständige Gerichtsbarkeit in AGG-Fällen

Stand: April 2021

Lebensbereich	Klage auf Schadensersatz und Entschädigung	Zuständiges Gericht	Fristen
Arbeitsleben	Klage von Arbeitnehmenden und Beamt*innen	<p><b>Arbeitsgerichte</b> § 2 I Nr. 3 a) Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG)</p> <p>Nach § 48 I a ArbGG ist grundsätzlich das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin gewöhnlich die Arbeit verrichtet</p> <p><b>Verwaltungsgerichte</b> nach § 126 I <b>Bundesbeamtengesetz (BBG)</b> für Bundesbeamte, § 54 I <b>Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> für Landesbeamte</p>	<p><b>Ansprüche auf Schadensersatz / Entschädigung</b> müssen nach § 15 IV AGG innerhalb von <b>zwei Monaten</b> schriftlich gegenüber dem <b>Arbeitgeber</b> geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Kenntnis von der Benachteiligung bzw. Erhalt der Bewerbungsabsage zu laufen.</p> <p>Eine <b>Klageerhebung</b> vor den Arbeitsgerichten kann nach § 61 b I ArbGG nur innerhalb von <b>3 Monaten</b> nach schriftlicher Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem Arbeitgeber erfolgen</p> <p>2 Monatsfrist zur schriftlichen Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz/Entschädigung gegenüber Dienstherrn nach § 15 IV AGG bleibt bestehen.</p>
	Klage von Arbeitnehmenden auf Schadensersatz / Entschädigung nach §15 I, II AGG		
	Klage eines Beamten/einer Beamtin auf Schadensersatz/Entschädigung nach § 15 I, II AGG		

Lebensbereich	Klage auf Schadensersatz und Entschädigung	Zuständiges Gericht	Fristen
	Klage von Bewerber*innen	<p><b>Arbeitsgerichte</b> § 2 Nr. 3 c) ArbGG</p> <p>Nach § 48 I a ArbGG ist grundsätzlich das Arbeitsgericht zuständig, in dessen Bezirk die Arbeitnehmenden gewöhnlich die Arbeit verrichtet</p> <p><b>Verwaltungsgerichte</b> nach <b>§ 126 I Bundesbeamtengesetz (BBG)</b> für Bundesbeamte, <b>§ 54 I Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)</b> für Landesbeamte</p>	<p><b>Ansprüche auf Schadensersatz / Entschädigung</b> müssen nach § 15 IV AGG innerhalb von <b>zwei Monaten</b> schriftlich gegenüber dem*der <b>Arbeitgeber</b> *in geltend gemacht werden. Die Frist beginnt mit Kenntnis von der Benachteiligung bzw. Erhalt der Bewerbungsabsage zu laufen.</p> <p>Eine <b>Klageerhebung</b> vor den Arbeitsgerichten kann nach § 61 b I ArbGG nur innerhalb von <b>3 Monaten</b> nach schriftlicher Geltendmachung der Ansprüche gegenüber dem *der Arbeitgeber*in erfolgen</p> <p>2 Monatsfrist zur schriftlichen Geltendmachung von Ansprüchen auf Schadensersatz/Entschädigung gegenüber Dienstherrn nach § 15 IV AGG bleibt bestehen.</p>
	Klage von Bewerber*innen auf eine Stelle im Angestelltenverhältnis auf Schadensersatz/Entschädigung nach § 15 I, II AGG		
	Klage von Bewerber*innen auf eine Beamt*innen stelle auf Schadensersatz/Entschädigung nach § 15 I, II AGG		

Lebensbereich	Klage auf Schadensersatz und Entschädigung	Zuständiges Gericht	Fristen
	<p>Klagen von Geschäftsführer*innen und Selbständigen Selbständigen wegen Benachteiligung beim Zugang zur Erwerbstätigkeit auf Schadensersatz/Entschädigung nach §§ 6 III AGG, 15 I, II AGG</p>	<p><b>Zivilgerichte</b>, da Geschäftsführer*in kein*e Arbeitnehmende im Sinne des § 5 I ArbGG</p> <p>Zuständig ist nach § 23 Nr.1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) das <b>Amtsgericht</b> bei einem <b>Streitwert bis zu 5.000 Euro</b>. Das <b>Landgericht</b> ist nach §§ 71 I, 23 GVG bei einem <b>Streitwert über 5.000 Euro</b> zuständig.</p> <p>Die <b>örtliche Zuständigkeit</b> des jeweiligen Zivilgerichts richtet sich grundsätzlich <b>gemäß §§ 12, 13 Zivilprozessordnung (ZPO)</b> nach dem <b>Wohnort</b> des*der Kläger*in</p> <p>Anmerkung: In sehr seltenen Fällen kann ausnahmsweise das Arbeitsgericht zuständig sein. Vgl. hierzu: Bundesarbeitsgericht BAG Urteil vom 23.08.2011, Az. 10 AZB 51/10: Ein Arbeitnehmer wurde zum Geschäftsführer bestellt und sein Arbeitgeber hatte es versäumt, einen entsprechenden neuen Dienstvertrag mit ihm abzuschließen. Hier war ausnahmsweise das Arbeitsgericht zuständig.</p>	<p>Es gilt – anders als vor den Arbeitsgerichten, s.o.- keine Klagefrist. Die <b>zweimonatige Frist nach § 15 IV</b> zur schriftlichen Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Unternehmen bleibt allerdings bestehen.</p>

Lebensbereich	Klage auf Schadensersatz und Entschädigung	Zuständiges Gericht	Fristen
Zivilrecht	Klage von Kund*innen/Mieter*innen	<p><b>Zivilgerichte</b></p> <p>Zuständig ist nach § 23 Nr.1 Gerichtsverfassungsgesetz (GVG) das <b>Amtsgericht</b> bei einem <b>Streitwert bis zu 5.000 Euro</b>. Das <b>Landgericht</b> ist nach §§ 71 I, 23 GVG bei einem <b>Streitwert über 5.000 Euro</b> zuständig.</p> <p>Die <b>örtliche Zuständigkeit</b> des jeweiligen Zivilgerichts richtet sich grundsätzlich <b>gemäß §§ 12, 13 ZPO</b> nach dem <b>Wohnort</b> des Klägers/der Klägerin.</p>	<p><u>Anmerkung:</u></p> <p>Nach § 15 a I Nr. 4 EGZPO haben die Bundesländer die Möglichkeit für Streitigkeiten bei Benachteiligungen im Zivilrechtsverkehr gemäß §§ 19 ff AGG ein obligatorisches außergerichtliches Güteverfahren einzuführen. Findet ein solches Güteverfahren nicht statt, wird eine Klage als unzulässig abgewiesen.</p> <p>Zuständig für das Güteverfahren sind die von der jeweiligen Landesjustizverwaltung benannten Gütestellen. Bisher haben folgende Bundesländer von dieser Möglichkeit im Hinblick auf Streitigkeiten nach §§ 19 ff. AGG Gebrauch gemacht:</p> <p>Bayern, Niedersachsen, Nordrhein- Westfalen.</p> <p>Es gibt jeweils Übersichten zu bestehenden Gütestellen für die einzelnen, genannten Bundesländer.</p>
	<p>Klage auf Schadensersatz/Entschädigung gemäß § 21 II AGG bei Benachteiligungen bei der Begründung, Durchführung und Beendigung von zivilrechtlichen Verträgen im Sinne von § 19 I, II AGG</p> <p>Klage auf Unterlassung/Beseitigung der Benachteiligung gemäß § 21 I AGG bei Benachteiligungen bei der Begründung, Durchführung und Beendigung von zivilrechtlichen Verträgen im Sinne von § 19 I, II AGG</p>		